

Über Auftrag der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria GmbH (NADA Austria) als nach § 4 Abs 1 Anti-Doping Bundesgesetz idF BGBl I 146/2009 beauftragte unabhängige Dopingkontrollereinrichtung erstattet die Rechtskommission der NADA Austria nachstehende

Pressemitteilung
über ein bei der Rechtskommission der NADA Austria anhängiges

Dopingverfahren Christian Pfannberger (Radsport)

Einleitung eines Dopingverfahrens gegen Christian Pfannberger vor der Rechtskommission der NADA Austria

Aussetzung dieses Dopingverfahrens bis zum Vorliegen einer endgültigen Entscheidung der Unabhängigen Schiedskommission über den von Christian Pfannberger eingebrachten Überprüfungsantrag gegen die mit Beschluss der Rechtskommission der NADA Austria vom 20.11.2009 über ihn verhängte lebenslange Sperre wegen eines Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen

Die Rechtskommission der NADA Austria teilt mit, dass bei ihr am 7.4.2010 von der NADA Austria gegen den Athleten Christian Pfannberger ein Prüfantrag auf Disziplinarmaßnahmen mit der Begründung eingebracht wurde, dass dieser laut Zeugenaussagen in den Räumlichkeiten der Fa. Humanplasma GmbH, wiederholt Blutabnahmen zum Zwecke des Dopings im Sport durchgeführt habe bzw. durchführen habe lassen.

Damit war gegen den Athleten Christian Pfannberger ein Verfahren bei der Rechtskommission der NADA Austria einzuleiten. Die Rechtskommission hat über die beantragte Disziplinarmaßnahme nach Durchführung eines Beweisverfahrens bzw. mündlichen Verhandlung, in welcher in Anwesenheit der Verfahrensparteien die vorgelegten bzw. beantragten Beweise erörtert bzw. beantragten Zeugen einvernommen werden, zu entscheiden.

Der Athlet Christian Pfannberger wurde jedoch von der Rechtskommission der NADA Austria wegen des Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen mit Beschluss vom 20.11.2009 bereits lebenslang gesperrt. Hinsichtlich des dem Athleten Christian Pfannberger in diesem Verfahren vorgeworfenen weiteren Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen, nämlich die Weitergabe verbotener Substanzen an andere Sportler, wurde jedoch die Entscheidung der Rechtskommission der NADA Austria wegen Einholung weiterer Beweise, insbesondere Einvernahme weiterer Zeugen, vorbehalten.

Der Athlet Christian Pfannberger hat gegen diesen Beschluss der Rechtskommission der NADA Austria fristgerecht einen Überprüfungsantrag an die Unabhängige Schiedskommission gestellt. Das Verfahren bei dieser ist noch anhängig.

Damit ist aber abzuwarten, ob die Unabhängige Schiedskommission in ihrem diesbezüglichen Verfahren gegen den Beschuldigten auch über den vorgeworfenen weiteren Verstoß des Athleten Christian Pfannberger gegen die Anti-Doping-Bestimmungen (mit)entscheidet.

Sollte darüber nicht (mit)entschieden werden, wird allein aus verfahrensökonomischen Gründen jedenfalls die gemeinsame Durchführung dieser Verfahren vor der Rechtskommission der NADA Austria zu erfolgen haben, sodass das aufgrund des nunmehrigen Prüfantrages der NADA Austria bei der Rechtskommission der NADA Austria eingeleitete Verfahren bis zum Vorliegen einer endgültigen Entscheidung der Unabhängigen Schiedskommission über den Überprüfungsantrag des Athleten Christian Pfannberger auszusetzen war.

Sofern keine Verfahrenspartei eine frühere mündliche Verhandlung vor der Rechtskommission der NADA Austria beantragt, findet eine solche jedoch binnen 8 Wochen nach Vorliegen der endgültigen Entscheidung der Unabhängigen Schiedskommission über diesen Überprüfungsantrag statt.

Wien, am 20.4.2010

Mag. Gernot Schaar

Vorsitzender

der Rechtskommission der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria GmbH

Rückfragehinweise: **Mag. Gernot Schaar, +43 1 319 97 00, rechtskommission@nada.at**
Dr. Peter Döller, +43 1 505 78 61 21, doeller@hoch.co.at